

Information zur Installation und zum Wechsel von Gartenwasserzählern

Trinkwassermengen aus öffentlichen Anlagen, die nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, können mit der Installation einer geeigneten und geeichten Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) nachgewiesen werden. Dies legen die Schmutzwassergebührensatzung (SGebS) bzw. die Fäkaliengebührensatzung (FGebS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) „Der Teltow“ sowie die Entwässerungsgebührensatzung (GEWS) des WAZV „Mittelgraben“ bzw. die Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des WAZV „Mittelgraben“ fest.

Ist der Zähler registriert, das heißt, durch den jeweiligen WAZV abgenommen und plombiert, wird für das nicht eingeleitete Trinkwasser keine Schmutzwassermengengebühr erhoben. Voraussetzung dafür ist die Installation eines geeigneten, geeichten Wasserzählers nach den technischen Vorgaben sowie die Entrichtung der anfallenden Verwaltungsgebühr für die Abnahme/Plombierung des Absetzmengenzählers.

1 Einbau und Wechsel

1.1 Erstinstallation

Die Erstinstallation muss durch einen beim Wasserversorger (MWA) registrierten Installateur erfolgen und den technischen Anforderungen entsprechen. Das Installateurverzeichnis finden Sie unter <https://www.mwa-gmbh.de/service/installateurverzeichnis/>. **Bitte beachten Sie hierfür den Auszug aus dem Technischen Regelwerk (siehe Seite 4 dieses Dokuments).**

Nach der Installation muss die Abnahme/Verplombung des Gartenwasserzählers beim jeweiligen WAZV beantragt werden. Die entsprechenden Formulare stehen unter <https://www.mwa-gmbh.de/service/formulare/> zum Download bereit.

Bitte beachten Sie, dass für Messeinrichtungen, die nicht den Vorgaben entsprechend montiert wurden, keine Abnahme erfolgen kann.

1.2 Gartenwasserzähler-Wechsel

Muss ein beim WAZV registrierter Gartenwasserzähler aufgrund des Auslaufs der Eichzeit gewechselt werden, wird der Anschlussnehmer innerhalb des ersten Quartals des betreffenden Jahres postalisch darüber informiert. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch, da es sich bei Gartenwasserzählern um private, zusätzliche Zähler handelt, die nicht in der Verantwortlichkeit des Wasserversorgers liegen. Wird bis zum Ablauf der Eichzeit keine Abnahme beim WAZV beantragt bzw. der Zählerwechsel bei der MWA beauftragt, wird der betreffende Gartenwasserzähler nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt, es erfolgt keine Schmutzwassergutschrift mehr.

Der Wechsel kann auf zwei Wegen erfolgen:

1.2.1 Möglichkeit 1 – Wechsel über einen Installateur

Sie lassen den Gartenwasserzähler von einem Installateur austauschen, der im Installateurverzeichnis der MWA registriert ist. Dieser bestätigt den ordnungsgemäßen Wechsel mittels Stempel auf dem „Antrag zur Abnahme Abwasserzähler aus privaten Wasserversorgungsanlagen“. Anschließend schicken Sie den Antrag ausgefüllt an den WAZV zurück. Die entsprechenden Formulare stehen unter <https://www.mwa-gmbh.de/service/formulare/> zum Download bereit.

1.2.2 Möglichkeit 2 – Austausch durch den Wasserversorger

Sie lassen den Gartenwasserzähler von der MWA als Betriebsführer des WAZV austauschen. Füllen Sie dafür bitte den Antrag „Auswechslung Gartenwasserzähler durch die MWA“ aus und senden diesen an die MWA zurück. Auch dieses entsprechende Formular finden Sie unter: <https://www.mwa-gmbh.de/service/formulare/>

2 Kosten und Wirtschaftlichkeit

2.1 Erstinstallation

Für die Abnahme/Plombierung von neu eingebauten Gartenwasserzählern erhebt der WAZV folgende Verwaltungsgebühren:

- für die erste abgenommene und plombierte Messeinrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation) 54,40 €
- für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messeinrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation) 27,20 €

2.2 Gartenwasserzähler-Wechsel (alle sechs Jahre)

2.2.1 Wechsel durch die MWA (optional)

- Pauschalpreis je Zählerwechsel (Arbeitsaufwand und Zähler)

netto:	133,19 €
brutto:	158,50 €

2.2.2 Verwaltungsgebühren (fallen in jedem Fall an)

- für die Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung (Folgeabnahme nach Zählerwechsel) 27,20 €
- für jede weitere Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin (Folgeabnahme nach Zählerwechsel) 13,60 €

2.3 Wirtschaftlichkeit

Die MWA geht bei der derzeitigen Gebührenlage davon aus, dass sich die Aufwendungen zur Installation/Unterhaltung von Gartenwasserzählern ab einem Verbrauch von 15 m³/pro Jahr tragen.

3 Ansprechpartner

Sie haben weitere Fragen? Gerne helfen Ihnen unsere Mitarbeiter aus dem Kundenservice unter folgenden Telefonnummern weiter: **033203 345-330**.

Bitte beachten Sie, dass Terminvergaben zur Abnahme oder zum Wechsel eines Gartenwasserzählers nur schriftlich erfolgen!

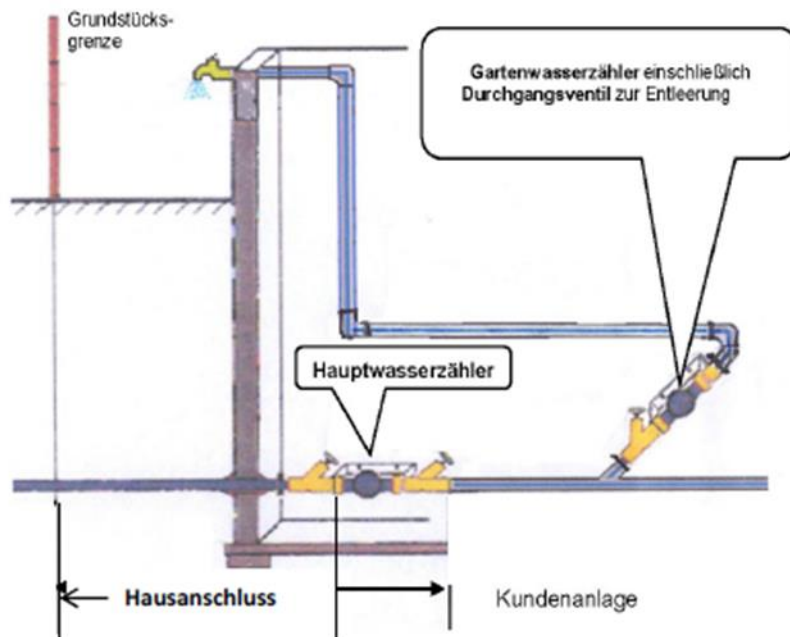
4 Rechtsgrundlage und Regelwerk

- § 3 der Schmutzwassergebührensatzung (SGebS) sowie § 3 der Fäkaliengebührensatzung (FGebS) des WAZV „Der Teltow“
- § 3 der Entwässerungsgebührensatzung (GEWS) sowie § 3 der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des WAZV „Mittelgraben“
- Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013, zum 01.01.2015 in Kraft getreten
- Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 17.12.2014, zum 01.01.2015 in Kraft getreten
- Anlage 2 der Technischen Regeln für die Planung und Bauausführung von Trinkwasserverteilungsanlagen im Betriebsführungsgebiet der MWA

4.1 Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

- Der Gebührenpflichtige kann Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser) mit der Installation eines geeigneten und geeichten Absetzmengenzählers (Gartenwasserzählers) nachweisen (§ 3 Abs. 3 SGebS, § 3 Abs. 3 FGebS, § 3 Abs. 3 GEWS, § 3 Abs. 4 GGES).
- Die nachgewiesenen Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, werden, sofern die Verwaltungsgebühr entrichtet wurde, nach Plombierung/Abnahme des Absetzmengenzählers, von der Schmutzwassermengengebühr abgesetzt (§ 4 SGebS, § 10 FGebS, § 5 GEWS, § 11 GGES).

5 Auszug aus dem Technischen Regelwerk für den Einbau von Gartenwasserzählern



*Abbildung beispielhaft

1. Die Installation der Absetzmengenzähler (Gartenwasserzähler) ist fachgerecht auszuführen. Es sind Wasserzähleranlagen mit Wandhalterung zu verwenden. Vor und nach dem Zähler ist ein Absperrventil zu installieren. Das Ventil nach dem Zähler ist als KFR-Ventil auszuführen. Insbesondere sind die Vorgaben nach DIN EN 1717, DIN 3502 und Arbeitsblatt DVGW W 406 zu beachten.
2. Die Ausführung der Anlage muss für die Aufnahme eines Wasserzählers Q3=4 (Qn 2,5) in waagerechter Ausführung oder als Steigrohr (Baulängen 190 mm bzw. 105 mm) installiert werden. Es sind nur geeichte Kaltwasserzähler zu verwenden.
3. Die Gartenwasserzähleranlage ist hinter dem Hauptwasserzähler so in die Hausinstallation einzubauen, dass ausschließlich Wasser erfasst wird, welches nicht in die Entwässerungsanlagen eingeführt wird.
4. Andere Einbauarten, insbesondere Unter-Putz-Zähler und Zapfhahnzähler, sind nicht zulässig.
5. Die Installation hat in einem frostfreien Raum oder Schacht zu erfolgen. Die Anforderungen dieses Regelwerks an den Zählerstandort sind zu beachten.



Die o. g. Bestimmungen müssen bei der Neuanmeldung, d. h. bei Neuinstallation und Wiederinbetriebnahme bzw. Änderungen an bestehenden Gartenwasserzähleranlagen berücksichtigt werden. Werden diese nicht eingehalten, erfolgt keine Abnahme der Messeinrichtung. Der Gartenwasserzähler ist durch das Wasserversorgungsunternehmen zu verplomben. Hierfür entsteht eine Verwaltungsgebühr. Ohne Abnahme und Verplombung sowie Entrichtung der Verwaltungsgebühr wird der Verbrauch über die Messeinrichtung nicht in der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.